

## Das zweite NPD-Verbotsverfahren – Eine Prozessbeobachtung des ersten Verhandlungstages

Marco Penz, Köln\*

*Im Dezember 2013 hat der Bundesrat einen neuen Anlauf genommen und gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ein Parteiverbotsverfahren eingeleitet (2 BvB 1/13). Am 1. März 2016 fand der erste von insgesamt drei angesetzten Verhandlungstagen statt. Der Verfasser hat den ersten Verhandlungstag vor Ort als Zuschauer verfolgt und schildert im Folgenden den Verhandlungsablauf ergänzt um eigene Anmerkungen.*

### I. Hintergrund

Politische Parteien haben im Grundgesetz eine besondere Stellung erhalten. Sie wirken gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG an der Willensbildung des Volkes mit. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG erhebt das Grundgesetz die Parteien „zu einer verfassungsmäßigen Institution“.<sup>1</sup> Es handelt sich bei Parteien um „frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen“.<sup>2</sup> Trotz dieser herausgehobenen Stellung sind Parteien kein Teil organisierter Staatlichkeit, sondern in erster Linie privatrechtliche Vereinigungen, deren Gründung und Betätigung jedoch über den Art. 9 GG hinaus unter besonderem verfassungsrechtlichen Schutz steht.<sup>3</sup> Dieser verfassungsrechtlichen Besonderheit ist es geschuldet, dass politische Parteien auch nur unter den strengen Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 GG verboten werden können. Das Grundgesetz kennt nach der Rechtsprechung des BVerfG kein „allgemeines nationalsozialistisches Grundprinzip“, sondern vertraut – darauf hat in der mündlichen Verhandlung auch der Bericht erstattende Bundesverfassungsrichter *Peter Müller* hingewiesen – auf die „Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung“.<sup>4</sup> Während über Vereinsverbote die Innenminister der Länder oder ggf. der Innenminister des Bundes entscheidet (vgl. Art. 9 Abs. 2 i.V.m. § 3 ff. VereinsG), ist die Entscheidung über ein Parteiverbot allein dem Bundesverfassungsgericht übertragen (Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG). Solange das Bundesverfassungsgericht eine Partei nicht verboten hat, dürfen gegenüber der Partei und ihren Mitgliedern keine staatlichen Sanktionen verhängt werden.<sup>5</sup> Ihnen sind

---

\* Der Autor hat von 2009 bis 2015 Rechtswissenschaft an der Universität Bonn studiert und ist derzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei *held jaguttis Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB* in Köln tätig.

1 BVerfGE 1, 208 (225); 2, 1 (73); 11, 266 (273); 20, 56 (100).

2 BVerfGE 20, 56 (101).

3 Vgl. BVerfGE 2, 1 (13) – SRP-Verbot.

4 BVerfGE 124, 300 (330) – Wunsiedel.

5 Vgl. *Sannwald*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), GG, 13. Aufl., 2014, Art. 21 Rn. 129.

daher etwa die gleichen Leistungen zu gewähren, wie sie anderen Parteien auch gewährt werden (vgl. § 5 PartG). Das Parteienverbot erschöpft sich jedoch nicht allein in dieser verfahrensrechtlichen Hinsicht, sondern auch die materiellen Anforderungen an ein Parteiverbot sind besonders hoch. Parteien müssen „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“ (Art. 21 Abs.2 S. 1 GG). Einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei können nur der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung stellen; Landesregierungen können einen Verbotsantrag nur gegen Parteien stellen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Landes beschränkt (§ 43 BVerfGG).

### ***1. Bisherige Parteiverbote***

Die Anzahl von Parteiverbotsverfahren ist bislang überschaubar. Erst in zwei Fällen wurden politische Parteien verboten und aufgelöst: einerseits die Sozialistische Reichspartei (SRP) im Jahr 1952,<sup>6</sup> andererseits die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) vier Jahre später.<sup>7</sup> Zwei weitere angestrebte Parteiverbotsverfahren hatten hingegen keinen Erfolg, da es sich bei den beiden zu verbietenden Organisationen nach Ansicht des BVerfG nicht um Parteien handelte.<sup>8</sup> Die Nationale Liste (NL) und die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) wurden daher in der Folge durch die Innenminister verboten.

Das BVerfG hat in seinen bisherigen Entscheidungen über Parteiverbote deutlich gemacht, dass

„[d]ie besondere Bedeutung der Parteien im demokratischen Staat [...] ihre Ausschaltung aus dem politischen Leben nicht schon dann [rechtfertigt], wenn sie einzelne Vorschriften, ja selbst ganze Institutionen der Verfassung mit legalen Mitteln bekämpfen, sondern erst dann, wenn sie oberste Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates erschüttern wollen.“<sup>9</sup>

Dies setze darüber hinaus eine „aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung“ voraus.<sup>10</sup> Allerdings verlange dies nicht, dass die Partei bzw. ihre Mitglieder notwendigerweise gegen den Bestand des Staates gerichtete Straftaten begingen (etwa § 81 StGB). Das Parteienverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG ist eine Präventionsmaßnahme, während das Strafrecht in weit größerem Umfang auf Repression ausgelegt ist.<sup>11</sup>

---

6 BVerfGE 2, 1 – SRP-Verbot.

7 BVerfGE 5, 85 – KPD-Verbot.

8 BVerfGE 91, 262 (272 ff.) – Nationale Liste; 91, 276 (290 ff.) – FAP.

9 BVerfGE 2, 1 (12); 5, 85 (140 f.).

10 BVerfGE 5, 85 (141).

11 BVerfGE 5, 85 (141 f.); vgl. auch BVerfGE 107, 339 (368).

## 2. Das gescheiterte NPD-Verbotsverfahren 2001

Bereits vor 15 Jahren wurde ein Versuch unternommen, die NPD verbieten zu lassen. Einen Verbotsantrag stellte damals nicht allein der Bundesrat (2 BvB 3/01), sondern auch der Bundestag (2 BvB 2/01) und die Bundesregierung (2 BvB 1/01) haben Anfang 2001 ein Verbot der NPD beim BVerfG beantragt. Auch Bonner Professoren waren an dem damaligen Verfahren beteiligt: *Prof. Dr. Wolfgang Löwer* war zusammen mit *Prof. Dr. Günter Frankenberg* (Universität Frankfurt) Verfahrensbevollmächtigter des Bundestags; *Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio* gehörte damals noch dem Zweiten Senat des BVerfG an und hat dementsprechend an der späteren Entscheidung mitgewirkt.

Das Verfahren scheiterte jedoch bekanntermaßen kläglich. Es kam erst gar nicht zu einer Entscheidung in der Sache. Die Richter *Winfried Hassemer* und *Siegfried Broß* sowie die Richterin *Lerke Osterloh* waren der Auffassung, dass ein nicht behebbares Verfahrenshindernis bestand.<sup>12</sup> Obwohl die anderen vier Senatsmitglieder diese Auffassung nicht teilten, fehlte es für die weitere Durchführung des Verfahrens an der erforderlichen Zweidrittelmehrheit (vgl. § 15 Abs. 4 BVerfGG). Die Entscheidung über den Antrag der NPD, das Verfahren einzustellen, wäre für die NPD als Antragsgegnerin nachteilig i.S.d. § 15 Abs. 4 BVerfGG gewesen. Denn hätte das BVerfG die Einstellung des Verfahrens abgelehnt, weil ein Verfahrenshindernis nicht vorgelegen hätte, hätte das Verfahren fortgesetzt werden müssen, was für die NPD eine eigenständige Belastung dargestellt hätte.<sup>13</sup> Für eine Fortsetzung des Verfahrens wäre daher eine Ablehnung des Einstellungsantrags mit sechs Stimmen notwendig gewesen, woran es fehlte.

Die Senatsminderheit war der Auffassung, dass sich die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen an die Durchführung eines Parteiverbotsverfahrens an den vom BVerfG aufgestellten Grundsätzen zum Strafprozessrecht orientieren müssten.<sup>14</sup> Danach könnten nicht behebbare Verfahrenshindernisse dazu führen, dass ein Prozess nicht fortgeführt werden kann. Ein solches schwerwiegendes, nicht behebbares Verfahrenshindernis hätte im ersten NPD-Verbotsverfahren vorgelegen.<sup>15</sup> Ein Verbotsverfahren gemäß Art. 21 Abs. 2 GG setze voraus, dass die zu verbietende Partei staatsfrei sei. An Staatsfreiheit mangle es aber, wenn die für die Willensbildung zuständigen Vorstände der Partei V-Leute sind. V-Leute sähen sich „widersprüchliche[n] Loyalitätsansprüche[n]“ ausgesetzt.<sup>16</sup> Aber

„Mitglieder der Führungsebene, die mit einander entgegengesetzten Loyalitätsansprüchen des staatlichen Auftraggebers und der observierten Partei konfrontiert sind, schwächen die Stellung der Partei als

---

12 BVerfGE 107, 339 (369 ff.) – NPD-Verbotsverfahren I.

13 BVerfGE 107, 339 (359).

14 BVerfGE 107, 339 (363 f.).

15 BVerfGE 107, 339 (365 ff.).

16 BVerfGE 107, 339 (367).

Antragsgegnerin vor dem Bundesverfassungsgericht im Kern“.<sup>17</sup>

Für die Durchführung eines Verbotsverfahrens nach Art. 21 Abs. 2 GG sei es daher erforderlich, dass rechtzeitig vor Eingang des Verbotsantrags alle Quellen in den Vorständen einer politischen Partei „abgeschaltet“ sind und Informationen auch nicht mehr im Wege der „Nachsorge“ gewonnen werden.<sup>18</sup> Diese Voraussetzungen lagen nach Auffassung von *Hassemer, Broß* und *Osterloh* nicht vor, da die NPD auch noch während des Verbotsverfahrens nachrichtendienstlich beobachtet wurde. Dem vermochten sich die Richter *Sommer, Jentsch, Di Fabio* und *Mellinghoff* nicht anzuschließen.<sup>19</sup> Sie sahen keine Anhaltspunkte, die eine „staatliche Fremdsteuerung der Antragsgegnerin“ nahegelegt hätten. Selbst wenn man zu der Ansicht käme, dass eine Fremdsteuerung vorgelegen hätte, folgte daraus kein Verfahrenshindernis. Denn in diesem Fall läge mangels Staatsfreiheit schon keine Partei vor, sodass der Verbotsantrag als unzulässig hätte abgewiesen werden müssen.<sup>20</sup>

### 3. Das Vorverfahren

Der Bundesrat hat am 3. Dezember 2013 den neuen Verbotsantrag dem BVerfG eingereicht.<sup>21</sup> Der Antrag bezieht sich über die NPD hinaus auch auf deren Teilorganisationen Junge Nationaldemokraten, Ring Nationaler Frauen und Kommunalpolitische Vereinigung. Gemäß § 45 BVerfGG ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Mit Beschluss vom 19. März 2015 hat das BVerfG den Bundesrat aufgefordert, seinen Vortrag zu ergänzen bzw. weitere Belege vorzulegen. Insbesondere sollte der Vollzug der „Abschaltung“ von Quellen sowie die Sicherstellung, dass über nachrichtendienstliche Mittel keine Informationen über die Prozessstrategie der NPD erlangt werden, belegt werden.<sup>22</sup> Der Bundesrat ist diesem Verlangen mit Schriftsatz vom 15. Mai 2015 nachgekommen.<sup>23</sup> Am 2. Dezember 2015 hat das BVerfG schließlich beschlossen, dass die Verhandlung über die Anträge des Bundesrats durchzuführen ist.<sup>24</sup> Dies bedeutet, dass der Verbotsantrag voraussichtlich zulässig und hinreichend begründet ist (vgl. § 45 BVerfGG). Der Beschluss ist somit in etwa vergleichbar mit dem Eröffnungsbeschluss im Strafverfahren (§ 203 StPO).

---

17 BVerfGE 107, 339 (368).

18 BVerfGE 107, 339 (369).

19 BVerfGE 107, 339 (378 ff.).

20 BVerfGE 107, 339 (381).

21 Die Antragsschrift ist auf der Internetseite des Bundesrats veröffentlicht, <http://www.bundesrat.de/DE/plenum/themen/npd-verbot/npd-verbot-node.html> (Abruf v. 3.3.2016).

22 *BVerfG*, Hinweisbeschl. v. 19.3.2015 – 2 BvB 1/13, [http://www.bverfg.de/e/bs20150319\\_2bvb000113.html](http://www.bverfg.de/e/bs20150319_2bvb000113.html) (Abruf v. 5.3.2016).

23 Die Antwort des Bundesrats findet sich ebenfalls auf der Internetseite des Bundesrats, vgl. Fn. 21.

24 *BVerfG*, Beschl. v. 2.12.2015 – 2 BvB 1/13, [http://www.bverfg.de/e/bs20151202\\_2bvb000113.html](http://www.bverfg.de/e/bs20151202_2bvb000113.html) (Abruf v. 5.3.2016).

## II. Die mündliche Verhandlung

Als Zuschauer an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen war mitunter kein ganz einfaches Unterfangen. Denn für Zuschauer waren gerade einmal knapp 50 Sitzplätze außerhalb des Sitzungssaales – abgetrennt durch eine Glasscheibe – vorgesehen. Eine Anmeldung war daher erforderlich. Die Vergabe erfolgte nach der Reihenfolge der Anmeldungen.<sup>25</sup> Die Plätze im Sitzungssaal hingegen waren den Verfahrensbeteiligten und Vertreter/-innen von Verfassungsorganen und den Ländern vorbehalten, darunter etwa Mitglieder des Bundestags und Landesminister/-innen. Auch waren etliche Mitarbeiter/-innen aus Sicherheitsbehörden erschienen, um vor dem BVerfG auszusagen.

### 1. Die Verfahrensbeteiligten

Antragsteller ist diesmal allein der Bundesrat. Dieser hat am 14. Dezember 2012 nahezu einstimmig entschieden, ein neues Verbotsverfahren gegen die NPD einzuleiten.<sup>26</sup> Beauftragt mit der Erstellung der entsprechenden Klage hat der Bundesrat den Berliner Staatsrechtler *Prof. Dr. Christoph Möllers* und den ehemaligen Bonner Staatsrechtslehrer *Prof. Dr. Christian Waldhoff*. Später hinzugetreten ist außerdem Rechtsanwalt *Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor*. Die einleitende Stellungnahme am ersten Verhandlungstag übernahm der derzeitige Bundesratspräsident *Stanislaw Tillich*.<sup>27</sup>

Die NPD lässt sich von den Rechtsanwälten *Peter Richter* aus Saarbrücken und *Michael Andrejewski* aus Anklam rechtlich vertreten. *Richter* vertritt die NPD regelmäßig in gerichtlichen Verfahren.<sup>28</sup> Nachdem das BVerfG den „negativen Verbotsantrag“ der NPD als unzulässig verworfen hat,<sup>29</sup> ist die NPD in einer Vielzahl von Fällen gegen negative Äußerungen und Maßnahmen von Amtsträgern vorgegangen. *Richter* ist der intellektuelle Kopf des „Verteidiger-Duos“ und stellvertretender Landesvorsitzender der NPD im Saarland. Hinsichtlich der rechtlichen Auseinandersetzung setzt die NPD alle Hoffnung in ihn. Das *Richter* ein guter Jurist ist, hat er durchaus unter Beweis gestellt. Sein Erstes Staatsexamen schloss er mit „sehr gut“ (14,33 Punkte) ab,<sup>30</sup> was statistisch betrachtet doch eine Ausnahme darstellt. *Andrejewski* ist erst später als Verfahrensbevollmächtigter hinzugestoßen. Er ist für die NPD Mitglied im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern.

---

25 Vgl. Pressemitteilung Nr. 90/2015 v. 7.12.2015, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-090.html> (Abruf v. 5.3.2015).

26 Vgl. die Dokumentation auf der Internetseite des Bundesrats, vgl. Fn. 21.

27 Auch die Stellungnahme ist auf der Internetseite des Bundesrats abrufbar, vgl. Fn. 21.

28 Vgl. etwa BVerfGE 136, 323; 137, 29; Urt. v. 16.12.2014 – 2 BvE 2/14; *RhPfVerfGH*, NVwZ-RR 2014, 665; *SaarVerfGH*, Urt. v. 8.7.2014 – Lv 5/14; *ThürVerfGH*, Urt. v. 3.12.2014 – VerfGH 2/14.

29 BVerfGE 133, 100.

30 Vgl. *LG Saarbrücken*, Urt. v. 6.3.2015 – 10 S 125/14, juris (Rn. 1). *Richter* ist in dem genannten Urteil gegen seine abgelehnte Bewerbung für ein LL.M.-Stipendium vorgegangen.

## 2. Ablehnungsgesuche seitens der Antragsgegnerin

Die mündliche Verhandlung begann mit einer ganzen Reihe von Ablehnungsgesuchen der NPD und einer halbstündigen Verlesung des vorgefertigten Schriftsatzes durch *Richter*. Einerseits beantragte er für die NPD, die Richter *Peter M. Huber* und *Peter Müller* wegen Besorgnis der Befangenheit (vgl. § 19 BVerfGG) abzulehnen. Dies begründete er mit Aussagen der beiden, die diese in ihrer damaligen Funktion als thüringischer Innenminister bzw. saarländischer Ministerpräsident getätigt haben. Darüber hinaus wurde beantragt, Richterin *Doris König* und Richter *Ulrich Maidowski* von der Mitwirkung auszuschließen, da diese – nach Ansicht der NPD – erst nach Beginn der Beratung hinzugetreten seien (vgl. § 15 Abs. 3 BVerfGG). Schließlich wurde insgesamt die Besetzung des Zweiten Senats gerügt, da seine Mitglieder nicht vom Bundestag, sondern vom Richterwahlausschuss gewählt wurden (vgl. Art. 94 Abs. 1 S. 2 GG).<sup>31</sup>

Dem Verlangen der NPD, unmittelbar im Anschluss über die Anträge zu entscheiden, ist der Senat nicht gefolgt, sondern hat die Entscheidung vielmehr auf die Mittagspause verschoben. Die Verhandlung wurde daher zunächst fortgesetzt. Letztlich hat der Senat alle Anträge abgelehnt. Die Befangenheit der Richter *Huber* und *Müller* sei nicht zu besorgen. Die Äußerungen in ihrer damaligen Funktionen als Innenminister bzw. Ministerpräsident hätten keinen Einfluss auf die Entscheidung über die juristische Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei. Von führenden Politiker/-innen werde vielmehr erwartet, dass sie auch zu solchen Themen Stellung nehmen. Auch seien Richterin *König* und Richter *Maidowski* nicht von der Mitwirkung ausgeschlossen. Die Beratung hätten nicht bereits mit dem Beschluss vom 28. Januar 2014 begonnen.<sup>32</sup> Vielmehr haben die Beratungen erst begonnen, nachdem *König* und *Maidowski* bereits gewählt waren. Schließlich sei auch die Besetzungsrüge unbegründet. Das BVerfG hat bereits vorher entschieden, dass die Wahl durch den Richterwahlausschuss verfassungsgemäß ist.<sup>33</sup>

## 3. Die Frage der Verfahrenshindernisse

Nachdem das letzte NPD-Verbotsverfahren an Verfahrenshindernissen scheiterte, wurde auch in diesem Verfahren die Frage, ob Verfahrenshindernisse vorliegen, eingehend erörtert. Das Verfahrensrecht für Parteiverbote ist unergiebig. Das BVerfGG enthält keine näheren Vorgaben, wie in Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG zu verfahren ist. Nach Auffassung der NPD müsse in einem großen Umfang die Regeln aus dem Strafprozess herangezogen

---

31 Mit Gesetz vom 24.6.2015 (BGBl. I S. 973) wurde § 6 BVerfGG geändert. Nunmehr werden die auf den Bundestag entfallenden Richter/-innen auf Vorschlag des Richterwahlausschuss durch das Plenum gewählt.

32 BVerfGE 135, 234; die NPD hat eine einstweilige Anordnung begehrt, mit der der Bundestagspräsident verpflichtet werden sollte, Abschlagszahlungen aus der staatlichen Parteienfinanzierung auszuführen. Der Antrag hatte keinen Erfolg, da die begehrten Abschlagszahlungen in keinem Zusammenhang mit dem Parteiverbotsverfahren standen.

33 BVerfGE 131, 230 (233 ff.).

werden. Schließlich stünde am Ende des Verfahren – so Rechtsanwalt *Richter* – unter Umständen die „Todesstrafe“ für die NPD. Für die Beweiserhebung müsse daher die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit gelten. Dies erfordere schon der Öffentlichkeitsgrundsatz. Dem ist der Senat nicht gefolgt. Zwar sei zur Lückenschließung auch die Prozessordnungen anderer Rechtsgebiete heranzuziehen. Eine entsprechende Anwendung sei hingegen nicht gefordert. Insbesondere könne die Kenntnis der mit der Antragsschrift eingereichten Beweise vorausgesetzt werden, ohne dass diese noch einmal förmlich in das Verfahren eingebracht werden müssten. Dem Verfahrensbevollmächtigten der NPD ist zuzugestehen, dass es nicht ganz unproblematisch ist, wenn ein Parteiverbot auf Beweise gestützt wird, die der Öffentlichkeit unter Umständen nicht bekannt sind. Ebenso zutreffend ist aber auch, dass im Parteiverbotsverfahren nicht – wie im Strafverfahren – die Feststellung der individuellen Schuld Gegenstand des Verfahrens ist, sondern die präventive Gefahrenabwehr. Aus diesem Grund ist es nur folgerichtig, dass nicht alle Maßstäbe des Strafverfahrens Geltung beanspruchen können.

Nach Auffassung der NPD hätte das Verfahren wegen unbehebbarer Verfahrenshindernisse eingestellt werden müssen. Der Bundesrat habe den Beweis der Staats- und Quellenfreiheit der NPD nicht belegen können. Die von ihr vorgelegten Testate<sup>34</sup> seien ungeeignet und unvollständig. Vielmehr müsse der Bundesrat die entsprechenden Akten offenlegen.<sup>35</sup> Da dies bislang nicht geschehen ist, sei es Rechtsanwalt *Richter* nicht möglich gewesen eine Prozessstrategie mit seiner Mandantin zu erarbeiten. Es hätte aus ihrer Sicht die Gefahr bestanden, dass ihre Prozessstrategie durch den Antragsteller ausgeforscht worden wäre. Aus diesem Grund habe sich die NPD bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch nicht zur Sache eingelassen. Das BVerfG müsse daher vorab entscheiden, ob Verfahrenshindernisse vorliegen. Für den Fall, dass das BVerfG das Vorliegen von Verfahrenshindernissen verneine, beantrage man vorsorglich eine Verlängerung der Schriftsatzfrist um drei Monate. Auf den vom Vorsitzenden Richter *Andreas Voßkuhle* angemahnten „Rollenwechsel“ wollte sich Rechtsanwalt *Richter* nicht so recht einlassen. Richter *Herbert Landau* gab zu Bedenken, ob *Richter* durch sein Vorgehen nicht ggf. sogar seine Fürsorgepflicht gegenüber seiner Mandantin vernachlässige. Er müsse doch damit rechnen, dass das BVerfG nicht vorab über die Frage, ob Verfahrenshindernisse vorliegen, entscheide, eine verlängerte Schriftsatzfrist daher von vornherein schon nicht in Betracht komme.<sup>36</sup>

Berichterstatter *Müller* ging mit Rechtsanwalt *Richter* dann auch hart ins Gericht. Auf die Frage, ob er denn konkret benennen könne, weshalb die vorgelegten Testate unzutreffend

---

34 In den Testaten haben etliche Bundes- und Landesminister beurkundet, dass alle Quellen „abgeschaltet“ sind. Darüber hinaus wurden Abschaltprotokolle vorgelegt.

35 Dies musste nach Ansicht des Bundesrats aufgrund des Schutzes der darin genannten Personen ausscheiden.

36 Der Presse war schließlich zu entnehmen, dass *Richter* sehr wohl noch entsprechende umfangreiche Schriftsätze vorgelegt hat. Das Berufen auf Verfahrenshindernisse war also nur ein taktisches Manöver.

wären, antwortete *Richter* nur: „Ich glaub das alles nicht“, woraufhin *Müller* wiederum entgegnete, ob dies nicht „ein bisschen dünn“ wäre.

Schließlich trug *Richter* Vorfälle vor, die seiner Ansicht nach verdeutlichten, dass die Testate nicht beweisgeeignet seien: So sei ein Fahrzeug des saarländischen Verfassungsschutzes mit dem Fahrzeug seiner Mutter kollidiert. Da auch er das Fahrzeug öfters genutzt habe, ließe dies nur die Schlussfolgerung zu, er stehe unter nachrichtendienstlicher Beobachtung. Des Weiteren habe sich ein bayerischer Verfassungsschutzmitarbeiter mit ihm über Facebook angefreundet, was seines Erachtens darauf hindeute, dass die Prozessstrategie ausgeforscht werden solle. Schließlich seien zwei Mitglieder des Landesvorstands der NPD in Nordrhein-Westfalen, mit denen er sich getroffen hatte, Gegenstand einer polizeilichen Observierung in Wuppertal gewesen.

Keiner dieser Vorfälle konnte die Eignung der Testate erschüttern. Im Fall des Verkehrsunfalls stellte sich heraus, dass das Zusammentreffen in der Tat nur Zufall war. Die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen der Unfallbeteiligten und Rechtsanwalt *Richter* sei der Behörde aufgrund der unterschiedlichen Nachnamen erst bekannt geworden, als dieser sich danach erkundigte. Darüber hinaus ereignete sich der Vorfall zu einem Zeitpunkt, zu dem *Richter* für das Verbotsverfahren noch gar nicht mandatiert war. Für Erheiterung sorgte jedoch die Nachfrage von *Richter Müller* an *Prof. Dr. Waldhoff*, ob er sich zu diesem Vorfall äußern könne. *Waldhoff* antwortete, dass die Wahrscheinlichkeit, mit einem Fahrzeug des Verfassungsschutzes zusammenzustoßen, eher gering sei, woraufhin *Müller* entgegnete: „Das macht es ja gerade verwunderlich“. *Waldhoff* antwortete salopp: „Das Saarland ist ja auch klein“. Auch die Freundschaftsanfrage bei Facebook stand in keinem Zusammenhang mit dem Verbotsverfahren, sondern diene allein dem Aufbau einer Legende, um mit einem anderen Angehörigen in der Szene in Kontakt zu kommen. Nach Bekanntwerden der Beteiligung am Verbotsverfahren habe man den Kontakt sofort beendet. Ungeachtet dessen ist auch nicht ersichtlich, inwiefern ein Freundschaftskontakt bei Facebook geeignet sein kann, auf den Prozess Einfluss zu nehmen. *Richter Müller* fragte daher wiederum, ob *Richter* seine Prozessstrategie öfters über Facebook mitteile. Auch der Fall aus Wuppertal klärte sich nach telefonischer Rückfrage beim Wuppertaler Polizeipräsidenten auf. Nicht die beiden Vorstandsmitglieder seien Gegenstand der Observierung gewesen, sondern ein gerade aus der Straftat entlassener so genannter Gefährder. Die Observierung diene der Feststellung seines Aufenthaltsorts. Die beiden Vorstandsmitglieder seien nur deshalb von der Observierung betroffen gewesen, weil sie sich mit dieser Person getroffen haben.

Das BVerfG hat schließlich am zweiten Verhandlungstag bekanntgegeben, dass ein Verfahrenshindernis nicht bestehe.

### III. Schlussbetrachtung

Das zweite NPD-Verbotsverfahren ist gegenüber dem ersten Verfahren einen bedeutenden



Schritt weiter. Während das erste Verfahren aufgrund von Verfahrenshindernissen nicht durchgeführt werden konnte, hat der Bundesrat diese Hürde nunmehr genommen. Am Ende wird daher eine Entscheidung stehen und zwar, ob die NPD verfassungswidrig ist oder nicht. Der Bundesrat konnte belegen, dass die im ersten Verbotverfahren noch gerügten V-Leute in den Vorständen „abgeschaltet“ sind. Zum Leidwesen der Sicherheitsbehörden wurde zugunsten eines Verbotverfahrens auf die nachrichtendienstliche Beobachtung der NPD in weiten Teilen verzichtet. Aus diesem Grund erkundigten sich auch die Richter/-innen kritisch, ob unter Umständen eine Gefährdung billigend in Kauf genommen wurde, um dem Verfahren zum Erfolg zu verhelfen. Die befragten Präsidenten der Verfassungsschutzbehörden wichen der Frage aus und verwiesen auf die politische Entscheidung der Länder. Als untergeordnete Behörde habe man Weisungen des Ministeriums zu befolgen. Für eine eigenständige Abwägung bestünde dann kein Raum mehr.

Gleichwohl geriet auch *Waldhoff* einmal ins Stocken, als er danach gefragt wurde, ob er ausschließen könne, dass keine eingeschleusten V-Leute<sup>37</sup> mehr in der Partei sind. *Waldhoff* wusste keine rechte Antwort, sondern verwies auf die Testate, aus denen sich ergebe, dass jedenfalls jegliche Verbindung zwischen V-Leuten in den Vorständen und staatlichen Institutionen abgebrochen wurde. In der Sache muss dies auch völlig ausreichen. Ist eine Privatperson auf Betreiben des Staates der NPD beigetreten um dem Staat Informationen zu beschaffen, kann der Staat diese Person nicht im Wege eines – wie *Richter* meint – *actus contrarius* aus der Partei entfernen. Verbleibt die Person vielmehr in der Partei, so ist dies seine frei verantwortliche Entscheidung. Der Staat kann seinerseits nur jeglichen Kontakt zu dieser Person abbrechen und damit sich widersprechende Loyalitätsansprüche auflösen. Von staatlicher Steuerung kann dann keine Rede mehr sein. Schließlich sahen dies wohl auch die Richter/-innen so.

Ob das Verfahren am Ende auch Erfolg haben wird, wird sich wohl erst in ein paar Monaten zeigen. Klar ist, dass ein Verbot der NPD nicht die grundlegenden Probleme mit dem Rechtsextremismus lösen wird. Rechte Gedanken können schließlich nicht verboten werden. Es ist allerdings unerträglich, wenn eine verfassungsfeindliche und menschenverachtende Partei ihre Ideologie auch noch mit staatlichen Mitteln finanziert. Eine wehrhafte Demokratie muss es nicht hinnehmen, dass sie mit der Hingabe staatlicher Mittel ihren eigenen Bestand gefährdet. Ein Verbot kann daher ein wirksames Instrument sein, verfestigte Strukturen finanziell auszutrocknen. Aber in der Tat hat die NPD inzwischen erheblich an Bedeutung verloren. Mehr Sorgen muss einem wohl eher die fortschreitende Zunahme der Alternative für Deutschland (AfD) bereiten, die zur Zeit wie keine andere Partei

---

37 Es wurde eine Unterscheidung zwischen angeworbenen und eingeschleusten V-Leuten vorgenommen. Angeworbene V-Leute waren bereits Mitglieder der Partei und wurden zur Weitergabe von Informationen von den Sicherheitsbehörden angeworben. Eingeschleuste V-Leute sind hingegen Privatpersonen, die auf Wunsch der Sicherheitsbehörden der Partei erst beigetreten sind. Demgegenüber handelt es sich bei verdeckten Ermittlern um Beamte, die sich unter einem Tarnnamen in die Partei einschleusen.

fremdenfeindliche und rassistische Ressentiments bedient. Als jedoch der Verbandsantrag eingereicht wurde, war kaum absehbar, wie sehr sich die politischen Verhältnisse verändern. Daher kann allein die schwindende Bedeutung der NPD nicht der Grund für ein Scheitern des Verbandsverfahrens sein.

Sollte am Ende des Verfahrens ein Verbot der NPD stehen, so bedeutet dies nicht nur die Auflösung der NPD sowie ihrer Teilorganisationen, sondern auch der Verlust von Mandaten im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern (vgl. § 47 LKWG M-V) sowie das Ausscheiden von *Udo Voigt* aus dem Europaparlament (vgl. § 22 Abs. 4 EuWG).<sup>38</sup> Diese Rechtsfolge hat das BVerfG für Bundes- und Landtagsmandate – ungeachtet der zwischenzeitlich eingefügten einfachgesetzlichen Regelungen – unmittelbar dem Grundgesetz entnommen.<sup>39</sup> Das Verbot gilt auch für Ersatzorganisationen; das Vermögen der Partei sowie ihrer Teilorganisationen wird für gemeinnützige Zwecke eingezogen (§ 46 Abs. 3 BVerfGG).

---

38 Für Sitze in kommunalen Wahlgremien haben die Länder weitestgehend vergleichbare Regelungen getroffen, vgl. auch *Seifert*, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 507.

39 BVerfGE 2, 1 (72 ff.).